



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3144

Alle Abg

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 21. Oktober 2020

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11100**

Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen - DPoIG NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, Einzelplan 03. Hinsichtlich anderer Bereiche schließen wir uns der Stellungnahme unseres Dachverbandes, dem Deutschen Beamtenbund DBB NRW, an.

Die Appelle aus unseren Stellungnahmen der letzten Haushaltsjahre haben, soweit nicht bereits umgesetzt, weiterhin Bestand.

Wir begrüßen, dass mit dem Haushaltsgesetz 2021 erneut zusätzliche, und dringend benötigte, Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit bereitgestellt werden. Ebenso positiv sehen wir die Erfolge und Bemühungen der Landesregierung zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Nordrhein-Westfalen.

Als DPoIG NRW sehen wir uns in unseren langjährigen Forderungen, welche sich im Koalitionsvertrag der Landesregierung wiederfinden, nun in unserer Arbeit und in unseren Positionen bestätigt und betrachten den Haushalt 2021 als einen weiteren Schritt zur dringend erforderlichen Stärkung der inneren Sicherheit insgesamt.

Die Zahl der Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und -anwärter wurde auf 2760 angehoben; hinzu kommen insgesamt 409 Regierungsinspektorenanwärterinnen und -anwärter - davon 69 in den Polizeibehörden. Zur Entlastung des operativen



Dienstes von Verwaltungstätigkeiten werden auch in diesem Haushalt wieder 500 Tarifstellen bereitgestellt.

Die Steigerung der Einstellungszahlen war nach jahrelangem Rückgang und Verharren auf niedrigstem Niveau ein notwendiger Schritt, der seine Wirkung zur Linderung des durch die verfehlte Einstellungspraxis der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Demografiedrucks nicht verfehlen wird. Zur Entlastung des operativen Dienstes von Verwaltungstätigkeiten werden auch in diesem Haushalt wieder 500 Tarifstellen bereitgestellt.

Durch erhöhte Einstellungszahlen sind damit die derzeitigen Kapazitäten aller Ausbildungsträger, trotz Anmietung neuer Räumlichkeiten für das Studium, mehr als erreicht. Belastungen der Dozenten, Ausbilder und Tutoren steigen entsprechend. Eine Neugliederung des Studiums insgesamt, und an ausgewählten Standorten mit Unterbringung der Studierenden, erscheint angebracht. Auch muss der Beruf der Polizeibeamtin/ des Polizeibeamten weiter attraktiv gestaltet werden. Bewerber für den Polizeiberuf müssen, analog der freien Wirtschaft, frühzeitig zu Schulzeiten identifiziert und begleitet werden. Ein frühes „Recruiting“ durch spezielle Teams erscheint ratsam.

Besonders begrüßen wir die Umsetzung unserer langjährigen Forderung, den Bewerbern mit Fachoberschulreife (Realschülern) den Polizeiberuf über ein Berufskolleg - mit speziellem neuen Studiengang bis hin zum folgenden Bachelor-Studium - zu ermöglichen und uns so einen größeren, geeigneten und qualifizierten Bewerberkreis zu eröffnen.

In diesem Zusammenhang ist die Einstellung von „Regierungsbeschäftigten im Polizeidienst“ mehr als zu begrüßen. Hier bietet sich nun die Chance, dass Polizeivollzugsbeamte sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können und entlastet werden. Allerdings sollte dabei unbedingt bei der Einstellung eine gewisse Durchlässigkeit eingeplant werden, so dass die Besten sich dann auch für das Bachelor-Studium bei der Polizei NRW qualifizieren können.

Bei der Aufgabenwahrnehmung von Regierungsbeschäftigten im Gewahrsam verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu Drucksache 17/7625. Letztlich bildet der Funktionsvorbehalt des Art. 33 (4) GG die absolute Grenze des Tätigkeitsbereiches der Regierungsbeschäftigten. Dort, wo hoheitliche Maßnahmen zum Tragen kommen, die unmittelbar mit messbaren Grundrechtseingriffen verbunden sind, müssen diese ausschließlich von Polizeivollzugsbeamten durchgeführt werden.

Der Haushalt sieht für die Bekämpfung der schwerstkriminellen Kriminalität (Kindesmissbrauch, Cyberkriminalität, Terrorismus, Datenauswertung, spezielle Technik) 185 neue Stellen für Spezialistinnen und Spezialisten vor. Dennoch müssen diese zunächst für den öffentlichen Dienst gewonnen werden und vor allem auch im öffentlichen Dienst bleiben. Bei der Suche nach dringend benötigten Fachkräften muss die Attraktivität durch finanzielle Anreize - wie die Möglichkeit der Gewährung adäquater Zulagen - erhöht werden. Ebenso sollte eine Verbeamtung als Anreiz zur Gewinnung von Spezialisten schnellstmöglich eingeführt und Gesetze dazu angepasst werden. Im Wettbewerb um die Besten muss NRW an die Spitze. Derzeit bedienen sich der Bund und die zahlungskräftige freie Wirtschaft in den Ländern und werben so, z. B. der Bund mit der Möglichkeit der Zahlung einer Zulage im IT-Bereich von 1000€, dringend benötigtes Personal in den Ländern ab. Die Möglichkeit in NRW, durch flexible Zulagen Personal zu gewinnen und zu binden, aber auch eine Verbeamtung zu ermöglichen, fehlt.



Positiv zu bewerten war bisher grundsätzlich die beabsichtigte Erprobung von Langzeitarbeitszeitkonten in pilotierten Polizeibehörden in NRW. Dieses Vorhaben bzw. die direkte Einführung von Langzeitarbeitszeitkonten ist allerdings bis heute nicht umgesetzt. Wir drängen daher auf zeitnahe Lösungen, in Abstimmung mit den Gewerkschaften, für die jeweils spezifischen Bereiche im Land. Dabei ist zwingend zu beachten, dass auch vorhandene Mehrdienststunden anteilig einem Langzeitarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden können.

Es werden gegenwärtig gewerkschaftliche Forderungen umgesetzt und in die Innere Sicherheit investiert. In der Politik ist endlich die Botschaft angekommen, dass sich nicht auf Kosten der Inneren Sicherheit sparen lässt.

Bei allen Bemühungen hinsichtlich der Ausstattung fehlt der Polizei jedoch weiterhin ein geeignetes Distanzgerät für alle operativen Einheiten im täglichen Dienst. Der derzeitige Pilotversuch zur Einführung des DEIG ist grundsätzlich zu begrüßen, wird damit eine weitere ureigene Forderung der DPoIG mittelbar umgesetzt. Mittlerweile ist das DEIG auch im neuen Polizeigesetz „PoIG NRW“ implementiert. Jedoch zieht sich die Einführung aus unserer Sicht durch eine Pilotierung zu lange hin. Ergebnisse aus anderen Bundesländern, so jüngst der Bericht des Innenministers von Rheinland-Pfalz im dortigen Innenausschuss des Landtags, bescheinigen die positiv präventive Wirkung mit einem signifikanten Rückgang an Übergriffen/ -Gewalt gegen einschreitende Polizeibeamtinnen und -Beamte. In NRW erleben wir aber genau die gegenteilige Entwicklung. Übergriffe auf Polizeivollzugsbeamte, auch unter Verwendung von Hieb- und Stichwaffen, haben drastisch zugenommen. Es ist daher nunmehr dringend geboten, entsprechende Geräte auszuschreiben und schnellstmöglich zu beschaffen. Wir verweisen dazu auf die zahlreichen Stellungnahmen seit 2010 zur Einführung des DEIG für die Polizei NRW in Fahrzeugausstattung.

Eine „Beweislastumkehr“, bei der künftig die legale Herkunft unnatürlich hoher Geldvermögen bewiesen werden muss, um so die Geldquellen der Organisierten Kriminalität besser erkennen zu können, gibt es immer noch nicht. Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität sind aufwendig, zeit- und personalintensiv und stets verbunden mit der Auswertung umfangreicher Informationen. So „kratzen“ wir derzeit mit unserem verminderten Personaleinsatz halbherzig an der Oberfläche erkannter Strukturen, machen mal einen Hilfstäter oder Mitläufer dingfest, ohne die wirklichen Hintermänner, und deren meist internationales Geflecht, ernsthaft zu gefährden oder gar durchgreifend zu bekämpfen.

Immer öfter werden Zusammenhänge zwischen der Organisierten Kriminalität - mit all seinen Erscheinungsformen -, und der politisch motivierten Kriminalität, erkannt. Der Verfassungsschutz hat weder eine Zugriffspflicht noch ein Zugriffsrecht im polizeirechtlichen Sinne. Bei der aktuellen Sicherheitslage, und einer ständig latenten Anschlagsgefahr, macht sich der Staat bewusst schwach und blind. Den Polizeibehörden ist es aufgrund des Legalitätsprinzips (Strafverfolgungszwang) nur bedingt möglich, eine Struktur der Organisierten Kriminalität dauerhaft zu beobachten.

Die Polizei muss bei laufenden Straftaten einschreiten und diese verhindern, sowie bei laufenden Überwachungen die Täter stellen. Im Strafverfahren erhalten Rechtsanwälte vollständige Akteneinsicht, spätestens dann sind die bis zu dem Zeitpunkt durchgeführten Ermittlungen nur noch bedingt erfolgsversprechend.

Der Verfassungsschutz könnte langfristige Beobachtungen fortsetzen und tiefer in die Strukturen eindringen. In definierten Fällen würde der Verfassungsschutz die Polizei in



Teile seiner Beobachtungen einbinden und der Polizei einen Teilzugriff und eine Gefahrenabwehr im Einzelfall ermöglichen.

In anderen Bundesländern existiert bereits diese Zuständigkeit des Verfassungsschutzes. In NRW und für das Bundesamt des Verfassungsschutzes existiert diese Zuständigkeit nicht. Die Gesetze wären anzupassen; Polizei und Sicherheitsbehörden könnten so länderübergreifend effektiver arbeiten. Außerdem sollten die Erfahrungen aus den Bundesländern, welche bereits die Zuständigkeiten für den Verfassungsschutz per Gesetz erweitert haben, eingeholt und ebenso die themenbezogene Entwicklung der organisierten Kriminalität detailliert betrachtet werden.

Es gilt stets abzuwägen zwischen Sicherheit und Freiheitsrechten, aber Sicherheit und Schutz für redliche Bürger hat Vorrang. Die Menschen müssen darauf vertrauen können, dass sie vor der Organisierten Kriminalität und vor dem Terror geschützt sind. Täterrechte hängen weiterhin viel zu hoch in unserem Land. Überzogener Datenschutz nutzt potenziellen Straftätern, da sind diejenigen in der Verantwortung, die den Sicherheitsorganen nicht die nötigen Befugnisse zur Verfügung stellen. Der Staat darf sich nicht wissentlich blind machen. Kriminalität kennt keine Binnen- oder Außengrenzen und ist weltweit vernetzt. In Deutschland enden Zuständigkeiten und bilateraler Austausch bereits an der Grenze zum nächsten Bundesland.

Eine eigene Zuständigkeit des Verfassungsschutzes für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist anzuraten (Stellungnahme der DPoIG NRW zu Drucksache 17/7747).

Wer gute Ergebnisse erzielen, sowie eine gute Aufklärungsquote und akzeptable Fallzahlen haben möchte, muss den erforderlichen rechtlichen Rahmen, die entsprechenden Mittel und das erforderliche Personal bereitstellen. Das gilt für alle polizeilichen Bereiche.

Die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bei den Beamten des Höheren Dienstes der Polizei sehen wir als verbesserungswürdig an. Aufgabenzuweisung und Verantwortungsbreite machen eine Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ebenso erforderlich, wie eine perspektivische Ausdehnung der beruflichen Chancen. Wir begrüßen daher die Einführung des von der DPoIG NRW langjährig geforderten Bewährungsaufstiegs für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit herausragenden Tätigkeiten und Aufgaben der Besoldungsgruppe A 13 für einen erleichterten Aufstieg in den Höheren Dienst bis zu der Besoldungsgruppe A 14.

Eine Optimierung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Angehörigen des Höheren Dienstes der Polizei ist ebenso - wie die notwendigen Maßnahmen im Bereich A 12 und A 13 - ein wichtiger und erforderlicher Schritt zur Anerkennung beruflicher Leistung und Qualifikation und der damit verbundenen besonderen persönlichen Verantwortung der einzelnen Beamtinnen und Beamten. Sie ist Grundvoraussetzung zur Entwicklung einer positiven Berufs- und Führungskultur in der Polizei. Dabei erkennen wir die bisherigen Bemühungen zu einer Verbesserung der Situation an. Dennoch sehen wir bei der Besoldung des Höheren Dienstes der Polizei, insbesondere bei verantwortungsvollen Spitzenfunktionen, Verbesserungen als dringend geboten und längst überfällig an.

Durch die Übertragung der Fachaufsicht auf die drei Landesämter der Polizei (LAFP, LKA, LZPD) haben sich die, so wie in den letzten Jahren insgesamt zugewiesenen Aufgaben, weiter erhöht. Die Besoldung der Direktoren der Landesämter liegt mit B 3 unterhalb der



Besoldung einer/-s Polizeipräsidentin/ Polizeipräsidenten einer § 4 Behörde. Eine Besoldung mit mindestens B 4 erscheint aufgrund der Aufgabenzuweisung und Fachaufsicht angemessen und überfällig. In diesem Zusammenhang muss ebenso die Besoldung der Spitzenfunktionen im Ministerium des Innern (z.B. Inspekteur der Polizei, Landeskriminaldirektor, etc.) korrigiert werden. Im Vergleich zur kommunalen Verwaltung ist ein starkes Gefälle an entsprechend mit B besoldeten Spitzenfunktionen feststellbar. Durch die neue Aufgabenzuweisung muss die gesamte funktionsbezogene Besoldung des höheren Dienstes der Polizei auf den Prüfstand. Das gilt ebenso für die Leitungen der Abteilungen und Dezernate der Landesämter und für Abteilungsleiter in einer Landratsbehörde. Insbesondere, wenn man nun betrachtet, dass alle Referate im Ministerium des Innern mit B2 besoldet werden. In den verschiedenen großen Polizeibehörden sind somit auch die Funktionen der Direktionsleitung differenziert zu betrachten. Ein Beispiel: Der Umstand, dass die Leitung der Direktion Kriminalität z.B. beim PP Köln oder Essen sich allein schon hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter der Direktionen stark zu anderen Kreispolizeibehörden unterscheidet, ist offensichtlich. Die Besoldung in dieser Funktion ist aber stets identisch. Weitaus sinnvoller und gerechter wäre es hier die Besoldung, wie auch sonst üblich, anhand der Gesamtzahl der Mitarbeiter zu definieren.

Die Bereitschaftspolizei ist an die Grenze der Belastbarkeit angelangt. Dienstfrei oder gar Erlassfrei sind Fremdwörter geworden. Teils bundesweite Einsätze, mit ständig wechselnden Einsatzorten und -anlässen, hohen persönlichen Gefährdungen für Leib, Leben und Gesundheit, zusätzlichen persönlichen Aufwendungen und hohen psychischen Belastungen sind die Indikatoren der Arbeit unserer Hundertschaften. Die gegenwärtige Einsatzlage Hambacher Forst, gepaart mit weiteren Einsatzlagen zu Pandemiezeiten, Fußballereinsätze und Versammlungslagen, zeigen mehr als deutlich auf, welchen Belastungen die geschlossenen Einsatzeinheiten und die Alarmzüge ausgesetzt sind. Die Einführung einer Verwendungszulage in diesem Bereich erscheint mehr als notwendig. In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass das Bund-Länderabkommen der Bereitschaftspolizei überarbeitet werden muss. Geleistete Unterstützungseinsätze müssen auch entsprechend vergütet werden.

Auszahlung/ Vergütung von Mehrdienst muss insgesamt attraktiver gestaltet werden. Die Anreize für eine Auszahlung scheitern oftmals im Detail an erheblichen steuerlichen Nachteilen. Hinzu kommen weitere Nachteile bei jungen Familien. Durch das höhere zu versteuernde Einkommen werden oft auch höhere Beiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten erhoben. Daher wären gewisse steuerliche Freibeträge von Nöten, ebenso wie die Anhebung der Stundensätze. Dass dauerhaft kein Mehrdienst verfallen darf, ist rechtlich abschließend zu lösen.

Der personelle Aufwuchs in den Kreispolizeibehörden muss auch mit entsprechenden Mittelzuweisungen für eine bessere Ausstattung im Bereich der EDV einhergehen. Nach wie vor sind Computer ein Mangelfaktor in den Behörden, der sich durch eine Vergrößerung des Personalbestandes verstärken wird. Daher sind insbesondere mehr Mittel für die erforderlichen Lizenzen zur elektronischen Datenverarbeitung erforderlich. Computer und entsprechende Softwarelizenzen dürfen in der modernen Verwaltung des 21. Jahrhunderts keinen Mangel darstellen.

Seit Jahren unverändert und völlig unangemessen niedrig sind sowohl die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten als auch die Wechselschichtzulage. Die DPoIG hat darauf hingewiesen, dass vergleichbare Belastungssituationen in Beschäftigungsverhältnissen der Wirtschaft in der Regel erheblich höher honoriert werden.



Der öffentliche Dienst allgemein und die Polizei im Besonderen sind von dieser Entwicklung seit Jahren abgekoppelt und brachten noch Sonderopfer wie die Kürzung des Weihnachtsgeldes und die Streichung des Urlaubsgeldes. Auch hier haben wir die dringende Erwartung, dass diese Ungerechtigkeiten schnellstmöglich rückgängig gemacht werden. Insbesondere, da der Bund die Kürzung des Weihnachtsgeldes bereits rückgängig gemacht hat. Darüber hinaus führten diverse Einmalzahlungen als imaginärer Inflationsausgleich in der zurückliegenden Dekade mangels Nachhaltigkeit zu einer Absenkung des Besoldungsniveaus.

Auch sollte dringend mit der unsinnigen Regelung Schluss gemacht werden, dass die Zahlung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach einem Nachtdienst, an den sich unmittelbar Überstunden anschließen, plötzlich endet, obwohl die Belastungen für die einzelnen Beamten tatsächlich zunehmen.

Ebenso dringlich ist eine Neuregelung der Zulagenverordnung (Erschwerniszulagenverordnung). Auch wenn es Bundesrecht ist, besteht im Föderalismus die einfache Möglichkeit, diese länderspezifisch anzupassen und neu zu regeln. Die Sätze sind anzuheben und die Wechselschichtzulagen an den tatsächlich geleisteten Dienst anzupassen und vor allem gerechter zu gestalten.

Ob der Objektschutz (Schutzmaßnahmen der Kategorie und Objekte 5 und 6) weiterhin zum größten Teil von der Polizei übernommen werden muss, ist zu hinterfragen. Der Großteil des Objektschutzes kann z.B. von privaten Sicherheitsunternehmen geleistet werden. Dies natürlich unter der Prämisse, dass die dann wegfallenden Stellen nicht gestrichen werden, sondern den Polizeibehörden und Projekten zu Gute kommen, um eine Entlastung der angespannten Personalsituation herzustellen. Private Sicherheitsunternehmer würden ihren von der Polizei definierten Auftrag unter polizeilicher Aufsicht erledigen; sie müssen zertifiziert oder - wie bei der Bundespolizei - bereits Praxis vorweisen und durch Beleihung autorisiert sein. Dabei ist die Ausschreibungspraxis bei einer möglichen Vergabe an private Sicherheitsdienstleister zu überdenken und anhand der bisherigen Erfahrungen rechtlich exakt durchzuführen, um auch das Personal vor Ort zu haben, welches in der Ausschreibung gefordert wurde. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben Regierungsbeschäftigten zu übertragen.

Es gilt, die Polizei insgesamt von der Aufgabenwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zu entlasten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Stellungnahmen der letzten Jahre. Mögliche Synergien durch den Wegfall von Aufgabenfeldern sind in direktem Zusammenhang mit den originären und subsidiären Zuständigkeiten zu betrachten.

Hier gilt eindeutig, wer die Aufgabenzuweisung hat, die finanziellen Mittel dafür im Haushalt erhält, muss auch das Personal dafür vorhalten. Das erfolgt jedoch nicht durchgängig und die Polizei erledigt diverse Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit für andere Behörden, ohne entstandene Kosten erstattet zu bekommen.

Wenn dies bisher durch die Polizei geleistet werden konnte, beeinflusst das derzeit bereits die innere Sicherheit, da in vielen Kreispolizeibehörden wegfallende Stellen im operativen Dienst nicht mehr besetzt werden konnten. Daher wird es von Nöten sein, die Ordnungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben auch 24 Stunden erfüllen können. Die mehr als angespannte Situation der Kommunen darf nicht dazu führen, dass deren gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt werden können.

Kostengesetze und Verordnungen wären eine Möglichkeit auch für die Polizei Einnahmen zu generieren und so für Neueinstellungen zu verwenden. In anderen Bundesländern ist das seit langem gängige Praxis. Dazu haben wir als DPoIG ausführlich Stellung bezogen



(Drucksache 16/6856) und bisher in jedem Jahr in unseren Stellungnahmen zum Haushalt aufgeführt.

Durch die Einführung eines Kostenleistungsgesetzes könnten in einem solchen Fall Gelder für die Leistung der Polizei erhoben werden. Die Kommunen können durch den Aufbau eines auskömmlichen Personalkörpers die Kosten für Polizeieinsätze verhindern.

Die Kreispolizeibehörden dürfen durch ein neues Gesetz nicht über Gebühr mit neuem Verwaltungsaufwand belastet werden. Aus diesem Grunde ist ein möglichst automatisiertes Rechnungswesen zu favorisieren. Daher muss man prüfen, ob z. B. durch bestehende Erfassungsprogramme auch Möglichkeiten bestehen, automatisiert Rechnungen zu erstellen.

Bei polizeilichen Einsätzen können sich insbesondere die Verhaltens- und Zustandsstörer nicht darauf berufen, durch das Zahlen der Steuern auch einen Leistungsanspruch erworben zu haben. Vielmehr hat derjenige, der sich rechtskonform verhält, einen Anspruch auf Schutz vor Störungen der Rechtsordnung.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit ist festzustellen, dass Adressaten polizeilicher Maßnahmen regelmäßig durch ihr Verhalten oder durch den Zustand ihrer Sachen, die Ursache für das polizeiliche Einschreiten setzen.

Weitreichende Gebührenerhebungen für Polizeieinsätze sind in vielen Bundesländern, wie z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland (§ 90 SPoIG i.V.m der Polizeikostenverordnung (PolKostVO), Berlin (Polizeibenutzungsgebührenordnung) längst Realität. Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung möglich.

Allerdings beschränkt sie sich auf einige wenige Einzelfälle wie Begleitung von Schwertransporten, Gefahrgut- und Werttransporten, bei missbräuchlichen Alarmierungen und bei vorgetäuschten Gefahrenlagen. Die Gebührenerhebung ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) geregelt.

Die DPoIG NRW steht auf dem Standpunkt, dass die Erhebung von Gebühren auf weitere Einsatzeinstände ausgeweitet werden sollte. Erfahrungen und Regelungen anderer Bundesländer können hier zugrunde gelegt werden.

Bußgelder im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten, die von der Polizei mit einer Anzeige geahndet werden, fließen bisher (inklusive der Verwaltungsgebühren) in die Kassen der Kommunen. Von der Polizei vereinnahmte Verwarnungsgelder nach Ordnungswidrigkeiten fließen dagegen in die Landeskasse. In beiden Fällen sollten die Gelder – nach Abzug der Aufwendungen für die Verkehrsüberwachung (Personal/Technik/Administration) – für die Verkehrssicherheitsarbeit (Verkehrsunfallprävention und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur) eingesetzt werden. Dieses Vorgehen würde dann auch die leidige Diskussion um das sogenannte „Abkassieren“ beenden.

Die Aufnahme von Verkehrsunfällen, insbesondere auch die Aufnahme der sogenannten „Sonstigen Sachschadensunfälle“ (...umgangssprachlich „Bagatellunfälle“), ist und bleibt polizeiliche Aufgabe. Nach Kenntnisnahme eines Verkehrsunfalls hat die Polizei zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Ordnungswidrigkeiten-/Strafverfolgung sowie zum Schutz privater Rechte zu treffen sind. Bei Verkehrsunfällen liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit - oder gar einer Straftat - vor. Darüber hinaus



führt die polizeiliche Unfallaufnahme häufig zur Feststellung weiterer Delikte. Die Verkehrsunfallaufnahme vor Ort ist damit zur Abwehr von Gefahren, sowie zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, als hoheitliche Aufgabe unerlässlich. Überdies verfolgt die Polizei in großer Zahl folgenlose Verkehrsverstöße, im Wertungswiderspruch dazu würden Verkehrsverstöße, die mit einer Sachschadensfolge (Unfall) einhergehen, nicht verfolgt – dies wäre auch für den Bürger schwer nachzuvollziehen. Die aus der Unfallaufnahme gewonnenen Daten sind zudem notwendige Grundlage für die Unfallkommissionsarbeit und Forschung. Hinzukommend entfaltet die polizeiliche Verkehrsunfallaufnahme regelmäßig eine „friedensstiftende Wirkung“; sie gehört zu den vom Bürger am meisten nachgefragten polizeilichen Dienstleistungen und ist damit praktizierte Bürgernähe.

Deutliche Synergien sehen wir bei unserer Forderung nach der Einführung der „Halterhaftung“ -, im europäischen Ausland ist sie Standard. In Deutschland dagegen ist eine Ahndung festgestellter Verstöße nur möglich, wenn dem Betroffenen der Verstoß individuell nachgewiesen wird. Dabei ist eine zweifelsfreie Identifizierung häufig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand - oder gar nicht - möglich. Verkehrsüberwachung verliert erheblich an Wirkung, wenn festgestellte Verstöße nicht geahndet werden. Für die Fahrerermittlung wird zudem vielfach hochqualifiziertes Personal unterwertig eingesetzt, das dann in der eigentlichen Verkehrssicherheitsarbeit fehlt. Eine stringendere Normbefolgung ist im Verkehrsbereich nur zu erwarten, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden. Die Einführung der Halterhaftung entspricht der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Halterverantwortlichkeit ermöglicht es der Polizei, sich den Aufgaben zu widmen, die sie mit ihrem qualifizierten Personal am besten erfüllen kann, z. B. „Geschwindigkeitsüberwachung mit Anhalten“. Renommiertere Verfassungsrechtler haben keine Einwände gegen die Halterhaftung.

Das Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW (LBeamVG NRW) in der Fassung von 07/2013 sieht bei festgelegten Berufsgruppen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten, eine Ausgleichszahlung vor.

Diese Ausgleichszahlung - zu D-Mark-Zeiten 8.000 DM, heute 4.091 Euro - wurde weder in seiner Höhe, noch im Hinblick auf die gleitende Lebensarbeitszeitgrenze, die in Stufen auf das 67. Lebensjahr ansteigt, angepasst.

Das Übergangsgeld sollte ursprünglich dazu dienen u.a. Polizeibeamten, die wegen Erreichen des 60. Lebensjahres in den Ruhestand gingen, gegenüber Rentnern, die mit Erreichen des 65. Lebensjahres ausschieden, einen finanziellen Ausgleich zu gewährleisten.

Zwischenzeitlich wurde die Lebensaltersgrenze der Polizei NRW auf 62, bei 25 Jahren Wechseldienst Verkürzung auf 61 Jahre, festgelegt. Der Abstand zwischen den Lebensarbeitszeitgrenzen ist grundsätzlich damals wie heute (jedoch um ein bis zwei Jahre eingeschränkt) auf fünf Jahre festgesetzt. Seit Februar 2012 steigt das gesetzliche Rentenalter kontinuierlich um einen Monat an, bis es im Jahr 2031 das 67. Lebensjahr erreicht hat. Die Regelung des § 48 Abs. 1 Satz 2 LBeamVG (siehe oben) läuft jedoch dieser Regelung zuwider, da das Übergangsgeld je nach Eintritt in den Ruhestand um ein Fünftel oder zwei Fünftel gekürzt wird.



Eine Erhöhung des Übergangsgeldes, mindestens in Höhe eines inflationären Ausgleichs, der seit Jahrzehnten unverändert bestehenden Regelung und die tatsächliche Wiederherstellung des Fünfjahresabstandes im Hinblick auf die stufenweise Erhöhung der allgemeinen gesetzlichen Lebensarbeitszeitregelung, erscheint angemessen.

Neben dem nun Dargestellten hat die Deutsche Polizeigewerkschaft an die Fraktionen des Landtages folgende Mindestexpectationen:

- grundsätzliche und auf die Beamtenbesoldung angepasste Übernahme von Tarifergebnissen auf alle Beamtinnen und Beamten.
- Verbesserung der Beförderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im höheren und gehobenen Dienst der Polizei als auch bei den Verwaltungsbeamten der Polizei NRW
- Rücknahme der Kürzung des Weihnachtsgeldes und Wiedereinführung des Urlaubsgeldes
- Einführung einer Funktionszulage für Kräfte der Einsatzhundertschaften
- Einführung einer Leistungszulage für Lehrende, Prüfer und Tutoren – auf welche, bedingt durch die erhöhten Einstellungszahlen, Mehrbelastungen zukommen werden
- Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Schaffung der Zahlungsvoraussetzungen für Überstunden nach dem Nachtdienst
- Aufhebung der Halbierung der Wechselschichtzulage für die Polizei und künftige Zahlung der vollen Zulage
- Neuregelung der Zulagenverordnung mit flexibleren Möglichkeiten der Gewährung
- angemessene Vergütung für die Tätigkeit von hauptamtlichen und nicht hauptamtlichen Dozenten an der Fachhochschule und entsprechend notwendige Stellen für Lehrende und Dozenten schaffen, um eine in der Qualität ungeminderte Ausbildung im Studium sowohl an den Fachhochschulen, beim LAFP als auch in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden zu gewährleisten. Zumindest sollte eine zeitnahe Angleichung der Vergütung des gehobenen und höheren Dienstes auf der Basis der Vergütung für den Höheren Dienst erfolgen.